

Unser Kleingedrucktes - Teilnahmebedingungen

Mit der Unterschrift auf der Anmeldung werden die Teilnahmebedingungen für die Maßnahme anerkannt. Im nachfolgenden Text wird mit „Stiftung-TS“ die Stiftung Therapeutische Seelsorge benannt. „TN“ bedeutet Teilnehmer.

1. Anmeldung und Zahlungen

- 1.1. Mit der Anmeldung, die ausschließlich schriftlich erfolgt, bietet der TN der Stiftung-TS als Veranstalter den Abschluss eines Vertrages verbindlich an.
- 1.2. Der TN erklärt sich bereit, bewusst an einer christlichen Lebensgemeinschaft teilzunehmen und sich dem jeweiligen Programm anzuschließen.
- 1.3. Der Vertrag kommt ausschließlich durch die schriftliche Anmeldung des TN zustande.
- 1.4. Bei Stiftung-TS-Seminaren wird der gesamte Preis vorab fällig. Mit Vertragsabschluss wird eine Rechnung (ca. 2-4 Wochen vor Durchführung der Maßnahme), deren Höhe in der jeweiligen Ausschreibung genannt ist, pro Person fällig, die auf das Konto Stiftung-TS mit Rechnungs- und Kundennummer zu überweisen ist. Anzahlungen werden voll auf den gesamten Teilnehmerbetrag angerechnet. Geht die Anzahlung bzw. der Seminarbetrag nach Zugang der Anmeldebestätigung nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Stiftung-TS ein, so ist diese zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 1.5. Eventuelle weitere Teilzahlungen bzw. die Restzahlung werden entsprechend der individuell getroffenen Vereinbarung zu den angegebenen Zahlungsterminen fällig. Ohne vorherige vollständige Bezahlung des Preises besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der Maßnahme und auf die vereinbarten Leistungen.

2. Leistungen, Leistungs- und Preisänderungen

- 2.1 Bei Seminaren sind nur die reinen Seminarkosten Grundleistung. Im Preis sind keine Kosten für Unterkunft und Verpflegung enthalten. Ansonsten gelten die im Prospekt ausgeschriebenen Bedingungen.
- 2.2 Für Reisen: Es gelten grundsätzlich die in den jeweiligen Ausschreibungen genannten Bedingungen z.B. ob Unterkunft in Zwei- und Mehrbettzimmern und zu welchen Preisen, Verpflegung am Zielort, Programmgestaltung, Organisation und Gruppen-Unfall-Versicherung sowie Kosten für Ausflüge u.Ä.. Weitere abweichende und ergänzende Regelungen ergeben sich aus Reiseausschreibung und Info-Briefen.
- 2.3 An unverheiratete Paare werden keine Doppelzimmer vergeben.
- 2.4 Änderungen und Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von der Stiftung-TS nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Maßnahme nicht beeinträchtigen. Die Änderungen und Abweichungen müssen für die Teilnehmer zumutbar sein. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Die Stiftung-TS verpflichtet sich, den TN über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen, soweit dies möglich ist.
- 2.5 Preisänderungen sind nach Abschluss des Reisevertrages aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen (Änderung der Treibstoffkosten, Steuern, Abgaben, Tarife, u.ä.) in dem Umfang möglich, wie diese sachlichen Gründe das Ausmaß der Preisänderung rechtfertigen. Sollte dies der Fall sein, wird der TN unverzüglich, spätestens jedoch 3 Wochen vor der Maßnahme, davon in Kenntnis gesetzt. Preiserhöhungen danach sind nicht mehr zulässig. Bei einer solchen Preiserhöhung ist der TN innerhalb von 10 Tagen zum gebührenfreien Rücktritt von der Maßnahme berechtigt. Innerhalb einer Frist von 4 Monaten zwischen Maßnahmebeginn und Vertragsabschluss ist jedoch eine Preisänderung für die Maßnahme in jedem Fall ausgeschlossen.

3. Rücktritt des TN, Nichtantritt des Seminars bzw. der Reise

- 3.1 Der TN kann bis Beginn jederzeit durch Erklärung gegenüber der Stiftung-TS vom Vertrag zurücktreten. Diese Erklärung muss schriftlich erfolgen.

- 3.2 In jedem Fall des Rücktritts durch den TN steht der Stiftung-TS unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Leistung folgende pauschale Entschädigung zu:
- Vom 56. bis zum 43. Tag vor Beginn 20% des Teilnehmerbeitrages
 - Vom 42. bis zum 28. Tag vor Beginn 30% des Teilnehmerbeitrages
 - Vom 27. bis zum 14. Tag vor Beginn 45% des Teilnehmerbeitrages
 - Vom 13. bis zum 7. Tag vor Beginn 60% des Teilnehmerbeitrages
 - Vom 6. Tag vor Beginn zum Beginn 80% des Teilnehmerbeitrages
- Kann die Stiftung TS nachweisen, dass ihr durch den Rücktritt des TN höhere Kosten entstanden sind, dann steht ihr eine Entschädigung in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu. Dem TN bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, ein Schaden sei nicht oder in geringerem Maße entstanden.
- 3.3 Es wird darauf hingewiesen, dass der Nichtantritt der Maßnahme ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung nicht als Rücktritt vom Vertrag gilt, sondern in diesem Fall der TN zur vollen Bezahlung des Teilnahmebeitrags verpflichtet bleibt.
- 3.4 Für kurzfristige Abmeldungen gilt: „Abmeldungen vom 6.Tag vor Beginn bis zum Beginn der Veranstaltung sind mit 80% des Teilnehmerbeitrages zu bezahlen“. In Ausnahmefällen kann gegen Nachweis einer ärztlichen Krankschreibung und unter Berücksichtigung einer Bearbeitungsgebühr von 15 €/Seminartag die Stornierung erfolgen.

4. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der TN einzelne Leistungen infolge vorzeitiger Rückreise wegen Krankheit oder aus anderen, von der Stiftung TS nicht zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des TN auf anteilige Rückerstattung. Die Stiftung-TS bezahlt an den TN jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an die Stiftung-TS zurückerstattet worden sind.

5. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

- 5.1 In den Info-Briefen erhält der TN alle wesentlichen Informationen über die für die Maßnahme notwendigen Formalitäten.
- 5.2 Für die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften ist der TN selbst verantwortlich. Alle Kosten und Nachteile, die dem TN aus der Nichtbefolgung dieser Bestimmungen erwachsen, gehen zu seinen Lasten, es sei denn, dass sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation der Stiftung- TS bedingt sind.
- 5.3 Die Stiftung-TS ist verpflichtet, den Reisenden über Bestimmungen, die Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften betreffen, zu unterrichten, sofern sie ihr bekannt sind oder unter Anwendung üblicher Sorgfalt bekannt sein müssten. Ohne besondere Mitteilung an die Stiftung-TS wird dabei unterstellt, dass der TN deutscher Staatsbürger ist und keine Besonderheiten (Doppel-Staatsbürgerschaft usw.) vorliegen.
- 5.4 Die Stiftung-TS haftet nicht für die nicht rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung; auch dann nicht, wenn die Beschaffung durch die Stiftung-TS übernommen wurde.

6. Rücktritt und Kündigung durch die Stiftung-TS

- 6.1 Die Stiftung-TS kann bis 2 Wochen vor Beginn bei Nichterreichen einer in der Beschreibung der Maßnahme angegebenen Mindestteilnehmerzahl vom Vertrag zurücktreten. Die Stiftung-TS ist verpflichtet, den Teilnehmer unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Maßnahme hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der TN erhält den eingezahlten Teilnahmebetrag unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, wird der TN unterrichtet.
- 6.2 Wenn der TN ungeachtet einer Abmahnung der Stiftung-TS oder den von im eingesetzten Leitung die Durchführung der Maßnahme nachhaltig stört, gegen die Grundsätze der Arbeit der Stiftung-TS oder gegen die Weisung des verantwortlichen Leiters verstößt, so ist der Leiter berechtigt bei Volljährigen auf Kosten des TN den Vertrag zu kündigen. In beiden Fällen behält die Stiftung-TS den vollen Anspruch auf den Preis, sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträgen. Die von der Stiftung-TS eingesetzten Leiter sind ausdrücklich bevollmächtigt die Interessen des Veranstalters in diesen Fällen vorzunehmen.

- 6.3 Die Stiftung-TS ist rechtlich weder verpflichtet alle angebotenen Kurse durchzuführen noch den Abschluss der gesamten Studiengänge zu ermöglichen. Wird aus verschulden der Stiftung -TS ein Kurs nicht durchgeführt, kann der Abschluss mit Rücksicht darauf erreicht werden. Der TN ist in dem Fall verpflichtet fehlende Kurse nachzuholen.

7. Haftung

Die Stiftung-TS übernimmt keinerlei Haftung bei etwaigen Beschädigungen, Unglücksfällen, Verlusten und Verspätungen, Nichteinhaltungen der Vereinbarungen durch Beherbergungs- und Transportunternehmen und ähnliche sowie sonstigen Schadensfällen oder Unregelmäßigkeiten. Jede Haftung der Beauftragten der Stiftung-TS ist ausgeschlossen. Das Beförderungsrisiko trägt der TN, der sich an Ausflügen, Führungen usw. auf eigene Gefahr beteiligt. Die Stiftung-TS haftet im Übrigen nur bei grober Fahrlässigkeit mit Ausnahme der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

8. Geltendmachung von Ansprüchen nach Reiseende, Verjährung, Datenschutz

- 8.1 Sämtliche Ansprüche, die in Zusammenhang mit dem Vertrag bzw. den von der Stiftung-TS erbrachten Leistungen stehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, hat der TN innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Datum der Maßnahme gegenüber der Stiftung-TS geltend zu machen.
- 8.2 Ansprüche des TN gegenüber der Stiftung-TS gleich aus welchem Rechtsgrund – jedoch mit Ausnahme von Ansprüchen des TN gegen den Veranstalter aus unerlaubter Handlung, verjähren nach 6 Monaten ab dem vertraglich vorgesehenen Abschlussdatum der Maßnahme. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche aus der Verletzung von vorvertraglichen Pflichten und von Nebenpflichten aus dem Vertrag.
- 8.3 Die für die Verwaltung der Maßnahmen benötigten Teilnehmerdaten werden mittels EDV erfasst und gespeichert. Aus wirtschaftlichen und gemeinschaftsfördernden Gründen ist jeder Teilnehmer damit einverstanden, dass persönliche Daten wie Anschrift und Telefon auch an andere Teilnehmer der Maßnahme weitergegeben werden dürfen.

9. Sondervereinbarungen

Alle Sondervereinbarungen sind mit Unterschrift der Stiftungsleitung bzw. Ihrer Vertreter im Studienbuch zu vermerken.